



Kreis Steinburg

**Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde
nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
für den Zeitraum vom
01.01.2013 – 31.12.2014**

Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 4 SbStG

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

1. Aktuelle Situation
2. Rechtsgrundlagen
3. Aufgaben und Ziele der Aufsichtsbehörde
4. Durchführung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Besonderer Teil

I. Allgemeine Angaben

1. Einrichtungen und Plätze
2. Schließungen und Betriebsuntersagungen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)
4. Mitwirkung und Mitbestimmung

II. Tätigkeit der Aufsicht

1. Personal in der Aufsichtsbehörde
2. Beratungen
3. Prüfungen
4. Mängelberatungen
5. Beschwerden
6. Anordnungen
7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung
8. Untersagungen
9. Ordnungswidrigkeiten
10. Arbeitsgemeinschaften

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen
2. Personalstruktur und –qualifizierung
3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement
4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)
5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen

Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Allgemeiner Teil

1. Aktuelle Situation

Mit der Föderalismusreform vom 01.09.2006 ist das Heimrecht (Heimgesetz **ohne** das Vertragsrecht) auf die Länder übergegangen. Das bedeutet, dass die Länder alle Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung rund um die Betreuung und Pflege regeln. Das Land Schleswig-Holstein hat den mit der Föderalismusreform verbundenen Gestaltungsauftrag aufgegriffen. Am 01. August 2009 ist das „Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG)“ vom 17. Juli 2009 in Kraft getreten. Es hat das Heimgesetz des Bundes in Schleswig-Holstein abgelöst.

Zuständige Behörden für die Durchführung des SbStG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind die Landräte sowie die Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung zu berichten (Tätigkeitsbericht). Die Berichte sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen.

Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen in Schleswig-Holstein zu erreichen, lässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung seit April 2012 eine Prüfrichtlinie für Regelprüfungen erproben. Hier konnten jetzt die ersten Erfahrungen gesammelt werden.

Die Einrichtungen werden von der Aufsichtsbehörde daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Es werden gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung angestrebt.

Das Ergebnis der Überprüfungen der Einrichtungen im Kreis Steinburg im Berichtszeitraum lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- In den Steinburger Einrichtungen wurden grundsätzlich keine gravierenden Mängel festgestellt.
- Die eingehenden Beschwerden konnten in der Regel innerhalb kurzer Zeit geklärt und der Beschwerdegrund beseitigt werden.
- Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit anderen beteiligten Prüfungsgremien fand kontinuierlich statt und verlief stets vertrauensvoll

Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, dass neben den in diesem Bericht aufgeführten Mängeln auch sehr viele positive Aspekte festzustellen waren. So leistet das in den Einrichtungen tätige Personal überwiegend hervorragende Arbeit, die immer noch zu wenig öffentliche Anerkennung erhält.

Viele Einrichtungen entwickeln ihre Konzepte weiter und bieten qualifizierte Pflege und Betreuung an. Sie kommen damit dem zunehmenden Anspruch auf Leistungen nach, der sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, die in Einrichtungen leben und wohnen.

2. Rechtsgrundlagen

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten:

- **Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)**
vom 17.07.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402) in der zurzeit geltenden Fassung
- **Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung – SbStG-DVO)**
vom 23.11.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 380)

3. Aufgaben und Ziele der Aufsichtsbehörde

Eine vorrangige Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist die Information und Beratung. Sie sind Ratgeber und Partner für den im Gesetz genannten Personenkreis. Die Informations- und Beratungspflicht über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen umfassen insbesondere

- Fragen zum einseitigen Vorgehen von Einrichtungsträgern,
- Beschwerderecht, Mitwirkung und Tagesstrukturierung,
- Fragen zur Heimordnung.

Eine weitere Aufgabe der örtlichen Aufsichtsbehörden ist die Überwachung der Einrichtungen. Hierbei nimmt die Aufsichtsbehörde ordnungsrechtliche Aufgaben wahr, indem sie darauf achtet, dass die Einrichtungen ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen.

Die Aufsichtsbehörde nach dem SbStG kann Anordnungen und Untersagungen aussprechen. Sie hat nach festgestellten Mängeln im Vorfeld möglicher Anordnungen den Träger der Einrichtung zunächst über die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung zu beraten, wenn nicht sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Reichen Anordnungen nicht aus, um Missstände zu beseitigen, kann die zuständige Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Betrieb der Einrichtung untersagen.

4. Durchführung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde

- **Überwachung** der stationären Einrichtungen mit Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen durch jährliche **Begehung** aller Einrichtungen
- **Prüfung** der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben
- **Anordnung** von ordnungsrechtlichen Maßnahmen
- **Information und Beratung** von Einrichtungsträgern, Bewohnern, Angehörigen, Betreuern und Interessierten
- Überprüfung und **Bearbeitung** von **Beschwerden**
- Kooperative **Zusammenarbeit** mit Pflegekassen, Medizinischem Dienst der Krankenkassen und anderen Behörden

Besonderer Teil**I. Allgemeine Angaben**

1. Einrichtungen und Plätze	Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Plätze
1.1 Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG	41	2.407
1.1.1 Pflegeeinrichtungen	31	1.949
1.1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfe	10	458
1.2 Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG		
1.2.1 Tagespflege	3	60
1.2.2 Nachtpflege	0	0
1.2.3 Kurzzeitpflege	0	0
1.2.4 Altenheime	0	0
1.2.5 Hospize	0	0
1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 SbStG	0	0
1.4 Haus- und Wohngemeinschaften nach § 10 SbStG	4	29
1.5 Einrichtungen und Plätze insgesamt	48	2.496
1.6 Tatsächlich belegte Plätze		

2. Schließungen und Betriebsuntersagungen

	Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Plätze
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Einrichtungen, einschl.	2	27
der durch die Heimaufsicht geschlossenen Heime (Umzüge und Trägerwechsel sollen hierbei nicht erfasst werden.)		
davon Schließungen durch Träger	2	27
Betriebsuntersagungen durch die Aufsicht	0	0

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)

Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat 73

Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung nach § 10 Abs. 2 SbStG-DVO, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von weniger als 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat 9

Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 10 Abs. 2 SbStG-DVO 0

4. Mitwirkung und Mitbestimmung

Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Bewohnerbeirates rechtlich vorgesehen ist 44

davon

Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerbeirat gewählt wurde 26

Anzahl der Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle des Bewohnerbeirates 0

Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin/Bewohnerfürsprecher 18

II. Tätigkeit der Aufsicht

1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter 1,3

eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) 0

externe Fachkräfte/Sachverständige 0,12*

**Anmerkung: Der Aufsichtsbehörde steht im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung eine Pflegefachkraft mit dem o.g. Stellenanteil zur Verfügung.*

2. Beratungen

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SbStG 17

Hier wurden Bewohner/innen von Einrichtungen sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecher/innen über ihre Rechte und Pflichten beraten.

2.2 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SbStG 35

Hier wurden Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die sich über Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie über die Rechte und Pflichten der Träger oder Nutzer/innen solcher Versorgungsformen informieren wollen, beraten.

2.3 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SbStG 19

Hier wurden Personen und Träger, die die Schaffung von Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 anstreben oder solche bereits führen, bei der Planung und dem Betrieb beraten.

Es ist deutlich ein steigendes Interesse an selbstverantwortlich geführten ambulant betreuten Wohn- und Hausgemeinschaften festzustellen.

3. Prüfungen im Berichtszeitraum

3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Einrichtungen 0

3.2 Prüfungen nach § 20 SbStG

	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Anzahl der Regelprüfungen	<u>78</u>	<u>16</u>	<u>62</u>
davon gemeinsam mit dem MDK	<u>23</u>	<u>0</u>	<u>23</u>
in der Nacht	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
davon gemeinsam mit dem MDK	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
zur Nachtzeit	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Gesamtzahl aller Prüfungen	<u>78</u>	<u>16</u>	<u>62</u>

3.3 Erfüllung der jährlichen Prüfungspflicht (Prüfquote)

im 1. Jahr des Berichtszeitraums 100 %

im 2. Jahr des Berichtszeitraums 100 %

3.4. Verzicht auf Prüfungen nach § 21 SbStG

Anzahl gesamt	<u>0</u>
davon nach Prüfung des MDK	<u>0</u>
nach Prüfung Sozialhilfeträger	<u>0</u>
nach Entscheidung der Aufsicht	<u>0</u>

4. Mängelberatungen nach § 22 SbStG

Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich) 72

davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern 0

5. Beschwerden

Anzahl der insgesamt bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden 61

6. Anordnungen

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 23 SbStG 0

davon Belegungsstopps nach § 23 Abs. 4 SbStG 0

7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 24 SbStG

8. Untersagungen

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 25 SbStG

9. Ordnungswidrigkeiten

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 29 SbStG

10. Arbeitsgemeinschaften

Nach § 19 Abs. 1 SbStG sind die nach dem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprache für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

Gemäß § 19 Abs. 2 SbStG bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, die auch den Vorsitz und die Geschäfte führt.

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG tagt einmal jährlich. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen auf Antrag der Beteiligten durchgeführt werden.

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Die Zahl der Mängel ist erfreulicherweise rückläufig. Schwerwiegende Pflegeschäden wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen der Begehung fand eine erste Beratung zu den festgestellten Mängeln statt. In einem schriftlichen Prüfbericht erhielten die Einrichtungen Empfehlungen zur Abstellung der vorgefundenen Mängel.

1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen

Eine schriftliche Konzeption lag in fast allen Einrichtungen vor.

Nahezu alle Einrichtungen betreiben ein systematisches Qualitätsmanagement. Dieses sieht eine regelmäßige Überprüfung vor und findet sich im jeweiligen Qualitätshandbuch wieder.

2. Personalstruktur und -qualifizierung

Nach wie vor halten die Einrichtungen in der Regel das mit den Kostenträgern geeinigte Personal vor. Nach wie vor wird immer wieder vorgetragen, wie schwierig es sei, geeignete qualifizierte Fachkräfte zu finden, da Engpässe auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Auch bei Zeitarbeitsfirmen ist häufig nur Hilfspersonal vorhanden.

Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen in der Betreuung und/oder der Hauswirtschaft liegen zwischenzeitlich in allen Einrichtungen vor. Die konzeptentsprechende Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen konnte in der Regel nachgewiesen werden.

3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement

Grundsätzlich haben alle Bewohner/innen, Angehörigen und rechtlichen Betreuer/innen Gelegenheit, sich über die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu informieren. Es wird in der Regel durch Aushang über die zuständigen Beratungsstellen und landesweiten Krisentelefone informiert.

Die künftigen Bewohner/innen werden bei Vertragsabschluss schriftlich über ihr Recht informiert, sich bei der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 2 SbStG beraten zu lassen sowie sich über Leistungsmängel zu beschweren. In zahlreichen Einrichtungen hält die Vertretung der Bewohner/innen keine Bewohnerversammlung ab. Sehr häufig wird kein Tätigkeitsbericht abgegeben. In diesen Fällen wurde den Trägern empfohlen, den Bewohnerbeirat diesbezüglich zu unterstützen.

Ein Beschwerdemanagement wird meist (aktiv) betrieben. Dieses gilt zwischenzeitlich auch für die Einrichtungen der Eingliederung.

Die meisten Einrichtungen nehmen eine Beschwerdeauswertung hinsichtlich der Beschwerdehäufigkeit und Beschwerdepunkte vor.

4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)

Hinsichtlich der Wohnqualität waren nahezu keinerlei Mängel festzustellen bzw. handelte es sich um solche, die sofort abgestellt werden konnten.

Die hauswirtschaftliche Versorgung war grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das Speisen- und Getränkeangebot ist meist abwechslungsreich und vielseitig. Es berücksichtigt regionale Essgewohnheiten und Vorlieben der Bewohnerinnen und Bewohner. In vielen wird den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit gegeben, aus einem Angebot Speisen und Getränke auszuwählen.

Das Speisenangebot entspricht den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner.

In den Einrichtungen der Eingliederung werden die Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend ihren Fähigkeiten, Ihren Wünschen und dem Leistungsangebot der Einrichtung bei den Verpflegungsaufgaben einbezogen. Darüber hinaus erhalten sie in dem gewünschten bzw. erforderlichen Umfang Unterstützung bei der Übernahme von Verpflegungsaufgaben.

Hinsichtlich der Hausreinigung liegen entsprechende Hygienekonzepte vor.

Der Rücklauf der Wäsche der Bewohnerinnen und Bewohner war teilweise unvollständig.

5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen

In Einzelfällen wurde von Angehörigen und Betreuern beklagt, dass die Hilfestellung des Personals bei der Nahrungs- bzw. Flüssigkeitsaufnahme nicht ausreichend sei. In diesen Fällen fanden Beratungsgespräche mit Einrichtungsleitungen bzw. Pflegedienstleitungen statt.

Für Bewohner/innen der Einrichtungen haben Angebote der sozialen Betreuung (Gruppenangebote, Einzelangebote, jahreszeitliche Feste) für die Lebensqualität einen hohen Stellenwert. In der Regel werden ausreichende Leistungen angeboten.

Tagesstrukturierende Maßnahmen waren überwiegend auf die Bewohnerstruktur ausgerichtet. So gibt es jetzt vermehrt Angebote für bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner.

Der Umgang mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen ist in fast allen Einrichtungen geregelt. Es konnten Verfahrensanweisungen oder Standards vorgelegt werden. Prozess und Ergebnis der Prüfung von alternativen Maßnahmen vor Anwendung einer freiheitseinschränkenden Maßnahme sowie Prozess und Ergebnis der Auswahl der anzuwendenden Maßnahmen wurden dokumentiert.

Die meisten Einrichtungen sind bemüht, die Zahl der freiheitseinschränkenden Maßnahmen auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. Vor Anwendung werden alternative Maßnahmen geprüft. Es wird stets die am wenigsten einschränkende Maßnahme gewählt, z. B. niedrig stellbares Bett statt Bettseitenteile, Hüftprotektoren und Bewegungstraining statt Fixierung im Stuhl mit Bauchgurt.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird mit relevanten gesundheitlichen Risiken nicht immer angemessen umgegangen. Die bestehenden individuellen Risiken waren zwar erfasst. Die Häufigkeit der Einschätzung war jedoch häufig nicht in Form einer Verfahrensanweisung, eines Standards o.ä. geregelt. Der Umgang mit Krisen, Notfallsituationen und Erste-Hilfe-Maßnahmen ist ebenfalls häufig nicht in Form eines Standards dokumentiert.

In einigen Fällen waren die Pflegedokumentationen und die Betäubungsmittel-Nachweisbücher nicht dokumentenecht geführt. Es wurden Überschreibungen und Durchstreichungen vorgefunden. Nach wie vor gibt es hier noch Optimierungsbedarf. Schulungen der Pflegekräfte wurden empfohlen..

Häufiger fehlte auf den Tropfenflaschen das erforderliche Anbruchdatum bzw. war die Ablauffrist nicht vermerkt.

Die vorstehenden Mängel waren in der Regel in der 2. Hälfte des Berichtszeitraumes behoben.

Itzehoe, im Juli 2015

Torsten Wendt
Landrat

Anhang

Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde:

Anschrift:

Kreis Steinburg
Der Landrat
Ordnungsamt
Viktoriastraße 16-18

25524 Itzehoe

Ansprechpartner:

Herr Stürck

Telefon: 04821/69311
Fax: 04821/69287
E-Mail: stuerck@steinburg.de

Frau Bey

Telefon: 04821/69296
Fax: 04821/69287
E-Mail: bey@steinburg.de

Herr Sönksen (Pflegefachkraft)

Telefon: 04821/7721262
E-Mail: h.soenksen@kh-itzehoe.de

Sprechzeiten:

Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.30 – 15.45 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung